



Kleingärtnerverein Robinienhain e. V.

Satzung

des Kleingärtnervereins „Robinienhain“ e. V.

in der Fassung der von der Mitgliederversammlung am 19. Juli 2014 beschlossenen und am 15. Oktober 2014 beim Vereinsregister eingetragenen Änderungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Kleingärtnerverein „Robinienhain“ e. V. (KGV Robinienhain) mit Sitz in Dresden Flurstück Heller Nr. 29 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein „Robinienhain“ e. V. Der KGV ist beim Amtsgericht Dresden im Vereinsregister VR I / 443 registriert.

(3) Zweck des Vereins ist die Organisierung der Errichtung und der Nutzung von Kleingärten auf dem Flurstück Heller Nr. 29. Der KGV setzt sich für die Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns.

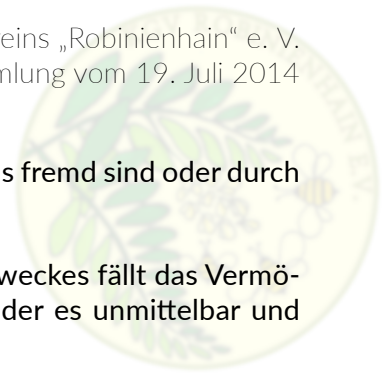
(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Wecken des Interesses der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft. Der Verein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen seiner Möglichkeiten die Mitglieder durch Fachberatungen und praktischen Unterweisungen bei ihrer kleingärtnerischen Tätigkeit anzuleiten. Durch Pflege der Geselligkeit soll das Interesse an der Gemeinschaft gefördert werden. Der KGV unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient der Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich, der Förderung der Gesundheit sowie der Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen hinsichtlich Entschädigung für besondere Aufwendungen der Mitglieder für den Verein beschließt der Vorstand.



(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband Dresdner Gartenfreunde e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins „Robinienhain“ e. V. kann jeder Bürger unabhängig von parteipolitischer oder konfessioneller Zugehörigkeit werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und seinen ständigen Wohnsitz in Dresden oder näheren Umgebung hat. Ausnahmen bestätigt die Mitgliederversammlung.

(2) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, sofern bei einer Schlichtungsverhandlung in einer öffentlichen Vorstandssitzung keine Einigung erzielt wurde. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

(3) Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr sowie der Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriebener Anerkennung wirksam.

(4) Der Vorstand schließt, wenn eine unbewirtschaftete Parzelle vorhanden ist, mit dem Mitglied einen Unterpachtvertrag über die kleingärtnerische Nutzung der Parzelle ab.

§ 4 Rechte der Mitglieder

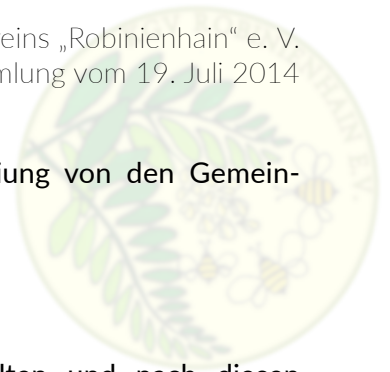
- sich aktiv am Leben des KGV zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, alle sparteneigenen Einrichtungen, Maschinen und Werkzeuge zu nutzen und einen Antrag zur Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen,
- sich bei Unklarheiten bzw. bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Nutzungsrechten und den Festlegungen der Satzung und der Gartenordnung an den Vorstand zu wenden, um eine Klärung einzufordern, in den Organen des KGV als gewählter Vertreter mitzuwirken.

§ 5 Ehrungen

(1) Mitglieder und Nichtmitglieder können in Anerkennung ihres Engagements für den Verein sowie für besondere Leistungen bei der Gestaltung der Vereinsarbeit sowie der Kleingartenanlage geehrt werden. Diese Ehrung erfolgt (mit Ausnahme der Ernennung zum Ehrenmitglied auf Beschluss der Mitgliederversammlung) auf Beschluss des Vorstandes. Sie ist in würdiger Form vorzunehmen.

(2) Folgende Ehrungen können erfolgen:

- Verleihung einer Ehrenurkunde
- Verleihung einer Sachprämie
- Verleihung einer Ehrennadel des Verbandes



- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Verein und Befreiung von den Gemeinschaftsleistungen

§ 6 Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- diese Satzung und den Kleingarten-Unterpachtvertrag einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des KGV kleingärtnerisch zu betätigen,
- Beschlüsse des KGV anzuerkennen und aktiv an deren Erfüllung zu wirken,
- Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanziellen Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft und der Nutzung der Kleingartenparzelle ergeben, zum fälligen Termin bzw. einen Monat nach Aufforderungen zu entrichten,
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Mitglieder, die aus objektiven Gründen diese Leistungen nicht erbringen können, werden nach persönlichem Antrag durch den Vorstand von diesen Leistungen befreit bzw. zu geringeren Leistungen oder zu einem in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ersatzbeitrag in Geld verpflichtet.
- Bei Zuwiderhandlungen kann durch den Vorstand nachfolgende Strafen ausgesprochen werden:
 - Öffentliche Verwarnung
 - befristeter Ausschluss von der Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen
 - Ordnungsgeld
 - Verlust eines Vereinsamtes oder zeitliche Verlust der Wählbarkeit in ein Ehrenamt
 - zeitlich befristeter Entzug des Stimmrechtes oder der Mitgliedsrechte
 - Ausschluss aus dem Verein

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- schriftliche Austrittserklärung,
- Ausschluss,
- Streichung von der Mitgliederliste,
- Tod des Mitglieds.

(2) Der Austritt soll in der Regel mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- die ihm auf Grund der Satzung, Gartenordnung oder Beschlüssen der Mitgliederversammlung obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
- durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des KGV in grober Weise geschädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des KGV entsprechend Satzung oder Gartenordnung gewissenlos verhält,

- im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem KGV im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung oder persönlicher Aussprache im Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten bzw. der vom Vorstand festgelegten Frist seinen Verpflichtungen nachkommt,
- seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Kleingartenparzelle auf Dritte überträgt; Ausnahmen entscheidet der Vorstand,
- die Nutzung des Grund und Boden zu gewerbsmäßigen Zwecken betreibt bzw. einen Dritten zum Gewerbe überlässt.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in öffentlicher Sitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu rechtzeitig einzuladen. Vor der Verhandlung des Ausschlusses im Vorstand ist eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen. Kann das Mitglied aus zwingenden Gründen nicht an der öffentlichen Vorstandssitzung teilnehmen, dann ist der nächstfolgende Termin unbedingt einzuhalten. Bleibt das Mitglied unbegründet fern, tritt die Entscheidung des Vorstandes in Abwesenheit des Mitgliedes in Kraft. Der Beschluss über den Ausschluss ist unwiderruflich und ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.

(5) Ein Mitglied kann gestrichen werden, wenn es eine Parzelle besitzt und mehr als zwei Jahre seine Rechte und Pflichten ruhen lässt.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet das Nutzungsverhältnis für die Kleingartenparzelle mit einer Frist von einem Monat. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen. Die Pflichten aus dem Unterpachtvertrag regelt die Gartenordnung.

(7) Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

(8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitglieds, die sich aus dieser Satzung ergeben.

§ 8 Organe des Kleingärtnervereins

Die Organe des KGV sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des KGV. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des KGV erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des KGV dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand dies beantragt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung hat ortsüblich durch Aushang an der Informationstafel am Westeingang mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

(3) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des KGV bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.

(4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärten betreffen bzw. damit in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder mit einem Nutzungsrecht.

(5) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese Personen haben kein Stimmrecht.

(6) Aufgaben der Mitgliederversammlung insbesondere:

- Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderungen
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen des Folgejahres
- Beschlussfassung über Veränderungen des KGV, dessen Teilauflösung oder Auflösung des KGV
- sowie über alle Grundsatzfragen des KGV und über Anträge
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und des Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Berichts der Revisoren.

(7) Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist es erforderlich, dass die Inhalte in der Einladung benannt wurden. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer des Vereins ein Protokoll anzufertigen. Gefasste Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben und mit dem Abstimmungsergebnis im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter, dem Vorsitzenden, dem Vorsitzenden der Wahlkommission und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Der Vorstand des Kleingärtnervereins

(1) In den Vorstand des Vereins kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- den Vorsitzenden
- den Stellvertreter des Vorsitzenden
- den Schriftführer
- den Kassierer (Schatzmeister)
- Fachberater.

(3) Der Vorstand wird in der Regel für 4 Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtierern bis zur Neuwahl der Nachfolger, Wiederwahl ist zulässig.

(4) Vorstandsmitglieder können während deren Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen.

(6) Der Vorsitzende des Vereins und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne § 26 BGB. Sie vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

(7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 2 weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind.

(8) Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten.

(9) Die Tätigkeit des Vorstandes ist in der Regel ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung der ihnen obliegenden Pflichten entstehenden Kosten sind durch den KGV zu erstatten.

(6) Aufgaben des Vorstandes:

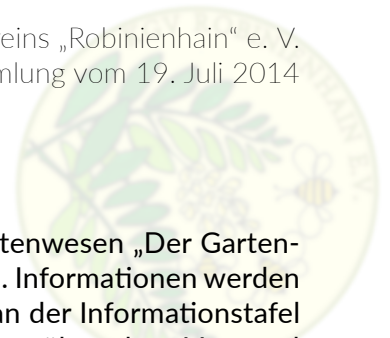
- Vertretung des Vereins einzelnen im Rechtsverkehr
- laufende Geschäftsführung des KGV
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und zu beratender Beschlüsse sowie Leitung der Versammlung
- Förderung der kleingärtnerischen Betätigung aller Vereinsmitglieder
- Erfüllung des Verwaltungsauftrages des SV „Dresdner Gartenfreunde“
- Verwaltung und Organisation der Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen und vereinseigene Werkzeuge und Maschinen
- Berufung von Kommissionen zur Unterstützung der Vorstandsarbeit.

§ 11 Datenschutz

(1) Speicherung von Daten:

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Qualifikation und Beruf auf. Diese Informationen werden im EDV-System der Vorstandsmitglieder und Unterlagen des Vorstandes gespeichert.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefonnummer und email - Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.



(2) Pressearbeit und Veröffentlichung:

Der Verein informiert die Verbandszeitschrift des LSK für das Kleingartenwesen „Der Gartenfreund“ über besondere Vereinsereignisse und Jubiläen von Mitgliedern. Informationen werden überdies auf der Internet-Seite des Vereins bzw. Stadtverbandes und an der Informationstafel des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.

(3) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederdaten zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand diese Daten nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 7 der Satzung werden diese aus der Mitgliederliste gestrichen. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre nach der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Die Unterpachtverträge und Parzellenakten werden archiviert.

§ 12 Finanzierung des Vereins

(1) Der Verein finanziert seine Aufwendungen zur Erhaltung der Anlage sowie zur Verbesserung und Erweiterung der Gemeinschaftseinrichtungen aus Beiträgen der Mitglieder sowie aus Zuwendungen und Spenden für gemeinnützige Zwecke. Er führt an den Verband einen Beitrag ab, dessen Höhe sich aus der Beschlussfassung des Verbandstages ergibt.

(2) Für jedes Jahr wird die Höhe des Beitrages in der Mitgliederversammlung neu festgelegt.

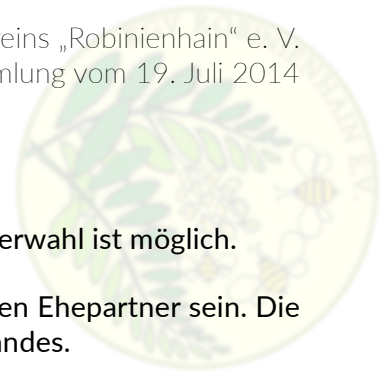
(3) Zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbedarfs kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen bis zur 3-fachen Höhe des Mitgliedsbeitrages pro Jahr und Parzelle beschließen.

(4) Die Verwendung finanzieller Mittel erfolgt auf Grundlage eines Finanzplanes, der durch die Vorstand zu beschließen ist.

§ 13 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Kassenführung

Der Kassierer (Schatzmeister) verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.



§ 15 Kassenprüfung

(1) Der KGV hat alle 4 Jahre zwei Revisoren zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes bzw. deren Ehepartner sein. Die Revisoren unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung des Vorstandes.

(3) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Revisoren vorzunehmen (Konto und Belegwesen).

Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

§ 16 Gartenordnung

(4) Zur Ausgestaltung des Zusammenlebens, der Beziehungen der einzelnen Mitglieder untereinander sowie der Nutzung und Bewirtschaftung der Kleingärten beschließt der Vorstand eine Gartenordnung, die durch die Vollversammlung bestätigt werden muss.

(3) Änderungen und Zusätze der Gartenordnung werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 17 Inkraftsetzung der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.04.14 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 09.10.1995.

Sie gilt mit dem Tag der Registrierung beim Kreisgericht.

Wolf

Vorsitzender des Kleingärtnervereins
„Robinienhain“ e. V.

Die vorliegende Neufassung beinhaltet die von der Mitgliederversammlung am 26.04.14 bestätigten Änderungen. Eine Bestätigung durch das Registergericht Dresden vom Oktober 2014 liegt vor.

Anmerkung vom 9. Juli 2016:

Diese Fassung der Satzung beinhaltet auch die von der Mitgliederversammlung am 19. Juli 2014 beschlossenen Änderungen. Diese Änderungen werden von der Bestätigung des Registergerichts vom 15. Oktober 2014 erfasst.

gez. Krell

Schriftführer

Kleingärtnerverein „Robinienhain“ e. V.